



KiTa-Satzung

Satzung für die Benutzung und
die Beiträge der Kindertageseinrichtungen
der Samtgemeinde Rodenberg

Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 22 des Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), sowie § 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022 (BGBl. IS. 2146) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 05.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Über die Errichtung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen beschließt der Samtgemeinderat.

(2) Sie sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in soziales Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

(4) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde betrieben und sollen eine möglichst wohnortnahe Betreuung gewährleisten.

(5) Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden in den dafür spezialisierten Einrichtungen betreut.

(6) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Samtgemeinde mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen im Sinne des § 23 Absatz 4 NKiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen. Im Rahmen solcher

Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden. Über den Abschluss solcher Betriebsvereinbarungen beschließt der Samtgemeinderat.

§ 2

Betreuung, Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag in den Krippen (Kinder unter drei Jahre), in den Kindergärten (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt), den alters übergreifenden Gruppen (zwei Jahre bis zum Schuleintritt) und dem Hort (schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen).

(2) Die Kern- und Randzeiten in den Krippen-, Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

a. Krippe und Kindergarten

Vormittagsbetreuung: Kernzeit: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Randzeiten: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung)
12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Anschlussbetreuung)

Ganztagsbetreuung: Kernzeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Randzeiten: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung)
16.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Anschlussbetreuung)

b. Hortbetreuung Kernzeit: 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Randzeiten: 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Anschlussbetreuung)

c. Schulkindbetreuung Kernzeit: 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

(3) Randzeiten werden, je nach Bedarf, eingerichtet, sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Randzeiten können in Einrichtungen gruppenübergreifend angeboten werden. Ein Bedarf kann durch die Anmeldung von 4 Plätzen festgestellt werden. Randzeiten werden je 30 Minuten entsprechend der Öffnungszeiten abgerechnet. Über Veränderungen der Betreuungszeiten entscheidet der Samtgemeindebürgermeister in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

(4) Das Betreuungsangebot für Schulkinder in den Ferien findet in der Regel von Montag bis Freitag entsprechend der Kern- und Randzeiten für Krippe und Kindergarten gem. § 2 Absatz 2 a. statt, sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Ferienbetreuung wird pro Tag abgerechnet.

(5) Die Kindertagesstätten werden während der Schulsommerferien für mindestens drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließtage können im Einzelfall für einzelne Tage nach Maßgabe des NKiTaG angeordnet werden.

(6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli jeden Kalenderjahres.

§ 3

Aufnahme und Abmeldung

(1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder nur aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Rodenberg haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg besteht nicht. Kinder, die unter gewissen Voraussetzungen außerhalb der Samtgemeinde Rodenberg betreut werden müssen, müssen dafür einen Antrag an das Familienbüro der Samtgemeinde Rodenberg stellen. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (Anlage II).

(2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt ausschließlich über das Online-Portal „Little Bird“ (<https://portal.little-bird.de/rodenberg>). Die Aufnahme erfolgt zum Monatsersten. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der aufnehmenden Einrichtung anerkannt. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach dem folgenden Punktesystem:

Berufstätig

Alleinerziehend, über 30 Stunden	4 Punkte
Alleinerziehend, unter 30 Stunden	3 Punkte
beide Elternteile, beide über 30 Stunden	3 Punkte
beide Elternteile, beide unter 30 Stunden	2 Punkte
beide Elternteile, nur ein Elternteil über 30 Stunden	2 Punkte

Alter des Kindes

1 Jahr vor der Einschulung	4 Punkte
2 Jahre vor der Einschulung	3 Punkte
1. Klasse	2 Punkte
2. Klasse	1 Punkte

besondere soziale Aspekte

schwere Erkrankung/Behinderung eines Familienmitgliedes	4 Punkte
nachgewiesener Förderbedarf oder sozialer Bedarf des Kindes	4 Punkte
Übergang von Krippe/Tagespflege in Kindergarten	1 Punkte
Mehrlinge	1 Punkte

Wechselwunsch

Wechsel der Betreuungszeit	1 Punkte
Wechsel in eine andere Einrichtung	1 Punkte

alle Anmeldebedingungen sind erfüllt	1 Punkte
Kinder der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtungen	5 Punkte
fristgerechte Anmeldung	1 Punkte

Soweit Kinder nicht oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in einer Warteliste geführt und im Rahmen freiwerdender Kapazitäten entsprechend dem Punktesystem berücksichtigt.

(4) In besonderen Ausnahmefällen, in denen eine strikte Anwendung des Punktesystems zu einer unzumutbaren Härte führen würde, kann das Familienbüro nach eingehender Prüfung von der regulären Platzvergabe abweichen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände vorliegen, die eine Lösung erfordern. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der individuellen Situation und ist nachweislich zu dokumentieren.

(5) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit einer Vier-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Einrichtungsleitung möglich.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

(3) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

(4) Bei Abwesenheit aus besonderen persönlichen anderen Gründen ist der Kindertagesstätte spätestens bis zum Ablauf von drei Tagen eine Begründung mitzuteilen.

(5) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Werden Randzeiten in Anspruch genommen, sind die Kinder zu der vereinbarten Randzeiten zu bringen und abzuholen.

(6) Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.

(7) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Anmeldung relevant sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet sich bei der KiKom-App zu registrieren. Diese soll die Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen optimieren.

§ 5

Ausschluss aus der Kindertagesstätte

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a. es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldig fernbleibt,
- b. sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Samtgemeindekasse mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. mit dem Essengeld mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
- c. es den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im erheblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist,
- d. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die ein Verbleib des Kindes in der Einrichtung für die Beteiligten unzumutbar werden lassen.

(2) Über einen Ausschluss aus der Kindertagesstätte entscheidet der Samtgemeindebürgermeister durch Bescheid.

§ 6

Beiträge

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Beiträge für die Benutzung der Einrichtungen. Die Beiträge sind in der **Anlage** aufgeführt.

(2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Essengeld erhoben. Dieses richtet sich nach der Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes der Samtgemeinde Rodenberg.

(3) Die Beitragspflicht beginnt am Monatsersten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

(4) Sind zwei Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung der Samtgemeinde aufgenommen, wird für das jüngere Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei und mehr Kindern wird eine Ermäßigung von 75 % gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 22 NKiTaG (Beitragsfreiheit vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) haben, werden bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

(5) In Fällen wie Krankheit des Kindes und Betriebsferien wird der Beitrag nicht ermäßigt. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Beitrages, wenn ein

Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Wird die Bereitstellung der Plätze infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so erwächst daraus grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Beiträge, auf Schadenersatz oder Entschädigung. Das gilt nicht für die Dauer, in der die Bereitstellung der Plätze

- a. auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) durch die zuständige Behörde unterbleibt oder
- b. über einen Zeitraum von mindestens 20 zusammenhängenden Tagen durch Betriebsstörungen eingeschränkt wird.

In diesen Fällen kann der Beitrag erstattet werden. Über die Höhe der Erstattung oder der Entschädigung entscheidet das Familienbüro.

(6) Dies gilt nicht, wenn die Bereitstellung der Plätze auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die zuständige Behörde unterbleibt oder in einem Umfang von mindestens 20% der Betreuungsstunden pro Jahr unterbleibt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Kita-Beiträge für die Randzeitbetreuung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

(7) Wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch einer Einrichtung länger als drei Wochen gehindert worden ist, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind zwei Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach der Anlage I üblichen Beiträge erhoben.

(8) Die Beiträge sind jeweils zum 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig.

(9) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 3 Abs. 4) aus einer Kindertagesstätte aus, so endet die Beitragspflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(10) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Das Essensgeld und die Randzeitbeiträge sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

(12) Ein Randzeitbeitrag beträgt 18 € je 30 Minuten. Sie können entsprechend der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung gebucht werden.

(13) Durch die Betriebsferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.

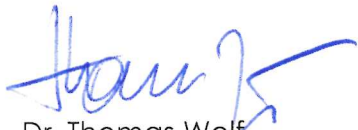
§ 7 Haftung

Die Verantwortung der Mitarbeitenden in den Einrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf dem Hin- und Rückweg der Kinder. Für verlorengegangene Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 01.08.2024 außer Kraft.

Rodenberg, den 05.03.2025



Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 6 Abs. 1

Beiträge ab 01.08.2024					
Betreuungsangebot	Tägliche Betreuung		Betreuungsentgelt 1. Kind	Betreuungsentgelt 2. Kind	Betreuungsentgelt 3. Kind
Krippe	Vormittag	08:00-12.30 Uhr	156,00 €	78,00 €	39,00 €
	Ganztage	08:00-16:00 Uhr	282,00 €	141,00 €	70,50 €
Kindergarten	Vormittag	08:00-12.30 Uhr	Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich, beitragsfrei.		
	Ganztage	08:00-16:00 Uhr			
Hort	Hort	12:30-16.00 Uhr	147,00 €	73,50 €	37,00 €
	Schulkindbetreuung	12.30-15.00 Uhr	105,00 €	52,50 €	26,50 €
		Vormittag	08.00-12.30 Uhr	7,80 €	3,90 €
Ferienbetreuung (Preis pro Tag)	Ganztage	08.00-16.00 Uhr	13,90 €	6,90 €	3,50 €
Randzeiten je 30 Minuten entsprechend der Öffnungszeiten 18,00 € / Ferienbetreuung 1,00 €					